

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu werden. Gehilfen der Normalschule können erst als Lehrerpensionsfähig werden. (Landesreg. ddo. Linz 9. Juni 1784.)

Vom 1. November 1788 angefangen wird von allen Staatsbeamten mit über 300 bis 600 fl. zur Führung des Türkenkrieges eine 5%ige Kriegssteuer eingehoben. (Linz ddo. 19. November 1788.)

Diese „gnädigst angesonnene“ Kriegssteuer trifft somit nur den Director und den Katecheten.

Am 1. März 1789 hält der neuernannte Bischof Josef Anton Gall (1788—1807) seinen feierlichen Einzug, an dem sich die Normalschuljugend theiligt.

1789 beginnen bereits die Klagen über die Gebrechen des Normalschulgebäudes, Klagen, die sich immer wieder erneuern bis in die jüngste Zeit.

Lehrer, die einen Substituten brauchen, müssen diesen aus eigenen Mitteln bezahlen; jede Substitutions-Remuneration wird eingestellt (Hofresolution 4. Juni 1781); dem entsprechend nimmt Director Pacher für den kranken Goldknab einen Substituten gegen eine Tagesgebür von 20 Kreuzern auf.

Beim Unterricht in der Katechetik ist zufolge Hofresolution (Datum?) die Vorlesung des Herrn v. Felbiger „Von der Schuldigkeit der Geistlichkeit in Absicht auf die Pfarschulen“ zu gebrauchen. (Conf. Prot. 17. Juli 1783.)

Vom Neujahr 1785 angefangen sind die Quittungen der Lehrer auf Stempelbogen zu schreiben. (Reg. ddo. 10. December 1784.)

Auch der Schuldiener*) hat eine Disciplinargewalt; er muss ungezogene Knaben dem „nächsten“ Lehrer anzeigen, wenn er sie durch Ermahnen und „die kleinen Strafen“ nicht zur Ordnung bringen kann. (Conf. Prot. 3. Februar 1785.)

Vom Kreisamte des Innviertels ergehen 1789 eine ganze Reihe von „nöthigen Erinnerungen“ an die Herren Katecheten, dass sie sich 1. an die vorgeschriebenen Stunden richtig halten, 2. eine den Kindern verständliche Sprache führen, nicht auswendig lernen lassen, sondern durch Gespräch, Beispiele, Erzählung und durch sokratische Methode die wichtigsten Begriffe „in den Verstand und in das Herz der Kinder legen.“

Im Anhang dazu befindet sich ein Verzeichnis einiger Schriften zum Gebrauche der Katecheten und Lehrer.

Zufolge Hofrescriptes vom 13. Jänner 1787 werden die Lehrlinge

*) Wolfgang Artner.